



Mehrausdruck

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 12 27 • 56402 Montabaur

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke Wirges
Bahnhofstraße 10

56422 Wirges

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355
E-Mail Poststelle05@www.rpl.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich)	Zimmer	Datum
Abt. 5/Te 06.06.2001	33-GE 2325 Sche/Ts	Frau Elke Scheffer -114	5	13.09.01

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme
aus der Quelfassung „Silberquelle“, Gemarkung Wirges, Flur 49, Flurstück 6904/4**

Verbandsgemeinde: Wirges / Westerwaldkreis

ERLAUBNISBESCHEID

(einfache Erlaubnis)

1.
Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Wirges wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur
Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), sowie den §§ 26, 27 Abs. 2, 34 Abs. 1
Ziffer 2 Buchstabe a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz
(Landeswassergesetz -LWG-),

die

einfache wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt,

**zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung in der Wasserversorgungszone I, der die
Hochzone der Stadt Wirges angehört,**

entsprechend den vorliegenden Planunterlagen,

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

aus der Quelle

- „Silberquelle“, WFG-Kenn-Nr.: 303 061 458
Lage: Gemarkung Wirges, Flur 49, Flurstück 6904/4

Grundwasser zu Tage zu fördern und zu verbrauchen.

Die zulässigen Höchstentnahmemengen betragen:

Quellfassung „Silberquelle“:

0,60 l / Sekunde
2,16 m³ / Stunde
52 m³ / Tag

2.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

2.1	Allgemeine Unterlagen	
2.2	Wasserversorgungsbilanz	
2.3	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 10.000
2.4	Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 5.000
2.5	Antrag vom 16.05.2001	
2.6	Wasseruntersuchungsergebnisse	
2.7	Schüttungsmessungen 1991 - 2000	
2.8	Flurkarte	Maßstab 1 : 1.000
2.9	Eigentümnachweis	
2.10	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000
2.11	Horizontale Grundwasserfassung - Quellschacht	Maßstab 1 : 25
2.12	Systemzeichnung: Längsschnitt/Querschnitt	Maßstab 1 : 50

3.

Befristung:

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum **01.09.2006**.

Sie kann gemäß § 7 Abs. 1 WHG widerrufen werden.

4.

Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG)

5.

Auflagen und Bedingungen:

- 5.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 05.12.90 (BGBl. S. 2612) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 01.04.1998 (BGBl. S. 699);
- 5.2 Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahme der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, 56410 Montabaur, Abteilung Gesundheitsamt, Gesetz für Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045 ff) schriftlich anzuzeigen;
- 5.3 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig zuvor bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 5.4 In den Quellsammelschacht oder die Entnahmeleitung vor der ersten Entnahmestelle ist, falls nicht vorhanden, ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen; die Ablesungen, ebenso außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände, sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
Der Einsatz der EDV hierbei wird anheim gestellt.
- 5.5 Auf die formelle Überwachung und Abnahme der bereits bestehenden Anlage wird gemäß § 95 LWG verzichtet.

6.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

7.

Allgemeine Hinweise:

Es ist zu beachten, dass

- 7.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem Anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines Anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 7.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,
- 7.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 7.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur, zulässig ist.

- 7.5 die Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur, bedarf.

8.

Kostenentscheidung und -festsetzung:

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

DM 242,70 (= 124,09 Euro)

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 242,70 DM

Auslagen: -----,-- DM
(einschließlich der Kosten
der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.1.2. (Gebührenrahmen von 50,-- DM bis 10.000,-- DM) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2000 (GVBl. S. 154).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des

Kassenzeichens: **2225.33.01.1. 1245.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

9.

Begründung:

Mit Bescheid vom 06.09.1971 (Az.: 406-311-13-14/70) wurde den Verbandsgemeindewerken Wirges von der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz das Wasserrecht erteilt, u.a. unter Punkt a) in der Gemarkung Wirges, Flur 49, Flurstück 6904, zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung u.a. aus der „Silberquelle“ Grundwasser zu Tage zu fördern und in einer Menge bis zu 1,5 l/s, 5,4 m³/h, 129,6 m³/d und 475.000 m³/a zu entnehmen und zu verbrauchen.

Bei der o.a. Jahresentnahmemenge muss es sich um einen Schreibfehler handeln: Statt 475.000 m³/a muss es richtig lauten: **47.500 m³/a**.

Dieser am 06.09.1971 bekannt gegebene Bescheid ist bis zum 06.09.2001 befristet.

Mit Schreiben vom 01.02.2001 und mit den Antrags- und Planunterlagen vom 06.06.2001 haben die Verbandsgemeindewerke Wirges daher die Verlängerung der Bewilligung vom 06.09.1971 zur Grundwasserentnahme aus der vg. Quelle beantragt.

Nach § 31 Abs. 2 LWG ist die Verlängerung einer befristeten Erlaubnis oder Bewilligung nur möglich, wenn der Antrag spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde eingeht. Ihr Schreiben vom 01.02.2001 kann als Verlängerungsantrag gewertet werden, womit dann auch die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist eingehalten wird und somit eine Verlängerung des Rechtes möglich ist.

Nach Absatz 1 des vg. Paragraphen kann die Verlängerung einer Bewilligung ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen, die in diesem Fall jedoch nicht zutreffen, um eine angemessene Frist verlängert werden.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung beträgt diese Frist lediglich 3 bis maximal 5 Jahre, da ansonsten, die im förmlichen Verfahren zwingend vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeschlossen wird.

Nach heutigem Verwaltungshandeln werden für Grundwasserentnahmen, sowohl bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung, als auch bei der Brauchwassernutzung durch Industrie und Gewerbe, in der Regel keine Bewilligungen mehr erteilt, sondern die Entnahme in Form einer Erlaubnis zugelassen, die entweder als einfache oder gehobene Erlaubnis ausgesprochen werden kann.

Da im vorliegenden Fall jedoch die Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes, der auch die „Silberquelle“ angehören wird, spätestens in 5 Jahren zu erwarten ist, kann eine Ausnahme von der o.a. gängigen Rechtsauffassung nicht vertreten werden. Der Antrag auf Bewilligung wurde daher in einen Antrag auf Erteilung einer befristeten einfachen Erlaubnis geändert.

Die Verbandsgemeindewerke Wirges haben fernmündlich der Umwandlung des Antrages in eine einfache Erlaubnis zugestimmt.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Eine einfache Erlaubnis kann somit erteilt werden.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten.

Die einfache Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen.

Nach § 31 Abs. 2 LWG ist der Antrag auf Verlängerung der Frist spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

10.

Wasserbuch:

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. May

(Rudolf May)

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Neufassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S.1695), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 2004);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) i.d.F. vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 35);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2000 (GVBl. S. 154);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 331);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050);
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (**LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 411);
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**POG**) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 30);
- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung -**TrinkwV**) vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.12.2000 (BGBl. I S. 1729);
- Landespflegegesetz (**LPfG**) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 36);

